

ergänzende Anlage 13

Stellungnahme zur Nachfrage der Bezirksvertretung Ehrenfeld in ihrer Sitzung am 08.05.2018 betreffend § 1 Ziffern 1 bis 5 des Entwurfs der 264. KAG-Maßnahmensatzung.

In der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 08.05.2018 wurde der Tagesordnungspunkt 10.2 vertagt mit der Bitte um Erläuterung einiger Fragen bzw. Anmerkungen.

Bezirksvertreterin Bossinger (SPD-Fraktion) führte aus, dass ihre Fraktion zwar grundsätzlich Vorlagen zur KAG Satzung zustimme, sie es aber begrüße, wenn mitgeteilt würde, welcher Laternentyp jeweils vorgesehen sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

§ 1 Ziffer 1 für die Hüttenstraße und § 1 Ziffer 2 für die Hackländerstraße haben Änderungen an der Straßenbeleuchtung im Stadtbezirk 4 zum Inhalt. In den ergänzenden Erläuterungen zur Satzungsvorlage (Anlagen 2 und 3) wird unter der Überschrift „Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung“ am Ende der neue Lampentyp benannt, zusätzlich außerdem noch die Art und Höhe der Masten.

Bezirksvertreter Klemm (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) merkte an, dass er die Notwendigkeit einer Verbesserung der Beleuchtungssituation in der Hüttenstraße nicht sehe. Er verwies auf bestehende Beschlüsse zur Hüttenstraße, die bisher nicht umgesetzt wurden (z.B. Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr). Zudem fragte er nach, wann die nächste Sitzung der AG Hüttenstraße stattfindet. Außerdem erfülle die Hackländerstraße nicht den Charakter einer Spielstraße. Hier müsse man sich Gedanken machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hüttenstraße:

Wie in der ergänzenden Erläuterung zur Satzungsvorlage (Anlage 3) ausgeführt wurde, bestand die Straßenbeleuchtung in der Hüttenstraße überwiegend aus rd. 50 Jahre alten Peitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die für die Errichtung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung zuständige RheinEnergie AG hat festgestellt, dass die alten Peitschenmasten schadhaft waren. Zudem entsprach die Beleuchtungsanlage nicht mehr den geltenden Richtlinien. Durch die neue Straßenbeleuchtung hat sich zudem die mittlere Beleuchtungsstärke von 3,28 lx auf 8,37 lx mehr als verdoppelt.

Nach der Rechtsprechung muss die vorhandene Straßenbeleuchtung mindestens 30 Jahre alt sein, um bei einer Sanierung eine Beitragspflicht auslösen zu können. Die Anlage in der Hüttenstraße war erheblich älter. Da hier zudem der beitragsrechtliche Tatbestand der Verbesserung vorliegt, löst die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Hüttenstraße Kraft Gesetzes eine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG aus.

Die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung stehen nicht im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen in der Hüttenstraße. Wie bereits erwähnt, hat die RheinEnergie AG die Sanierungsbedürftigkeit der alten Beleuchtungsanlage festgestellt und die Erneuerung in die Wege geleitet.

Die Nachfrage zur nächsten Sitzung der AG Hüttenstraße wurde bereits von Bezirksbürgermeister Wirges in der Sitzung beantwortet.

Hackländerstraße:

Die Hackländerstraße ist durch die Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, der an der Subbelrather Straße beginnt und an der Marienstraße endet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist damit auf 7 km/h begrenzt.

Im Satzungsentwurf wurde die Hackländerstraße zutreffend als Anliegerstraße eingestuft, da sie nur eine untergeordnete Verbindungsfunktion hat und ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Bezirksvertreter Dr. Fischer (CDU-Fraktion) sprach sich gegen die Vorlage aus, da der Austausch von Leuchtmitteln keine Straßenbaumaßnahme darstelle.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Hackländerstraße und der Hüttenstraße wurde die alte Beleuchtungsanlage vollständig mit Masten und Leuchten erneuert. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 g) der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Köln handelt es sich dabei um eine straßenbauliche Maßnahme, die eine Beitragspflicht der Anlieger auslöst. Soweit dort im Einzelfall bereits die heute gebräuchlichen Normmasten in der richtigen Größe vorhanden waren, wurden diese aus Kostengründen bei der Erneuerungsmaßnahme weiter verwendet, aber mit vollständig neuen Koffeleuchten vom Typ Iridium LED versehen. Der Begriff „Leuchtaufsätze“ ist nicht mit dem Wort „Leuchtmittel“ (Glühlampe) zu verwechseln.

Bezirksvertreterin Kaiser (CDU-Fraktion) bat um Darstellung, wieso die Kosten nach KAG auf die Bürgerinnen und Bürger umgelegt werden, wenn die Verwaltung eine Straße vorher 50 Jahre nicht instand setzte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 8 KAG NRW sind die Gemeinden verpflichtet, zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze Beiträge zu erheben.

Eine Erneuerungsmaßnahme fällt nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unter den Begriff der „Herstellung“ in § 8 Absatz 2 KAG und begründet für die Anlieger eine Beitragspflicht, da den Anliegern anstelle einer verschlissenen Straße eine auf Jahre hinaus intakte Anlage zur Verfügung steht und hierdurch der Gebrauchswert der durch die Straße erschlossenen Grundstücke gesteigert wird.

Eine Unterhaltung und Instandsetzung löst keine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG aus. Es kommt jedoch bei jeder Straße und jeder Teileinrichtung der Zeitpunkt, an dem die Anlage trotz laufender Unterhaltung so verschlissen ist, dass aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht nur noch eine grundhafte Erneuerung oder Sanierung angezeigt ist.

Bei allen im Satzungsentwurf aufgeführten Erneuerungsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. So wurden bei den Beleuchtungsanlagen in der Hackländerstraße und Hüttenstraße defekte Leuchtmittel regelmäßig erneuert und einzelne beschädigte Leuchtaufsätze und Masten ausgetauscht. Die Fahrbahn des Schumacherings wurde nach ihrer erstmaligen Herstellung durch einen einlagigen Deckenüberzug instand gesetzt und bei der Piusstraße ist an den unterschiedlichen Asphaltbelägen des Gehwegs erkennbar, dass auch hier Unterhaltungsarbeiten stattgefunden haben. Da zudem die übliche Nutzungszeit der Straßenteileinrichtungen überwiegend bereits seit Langem abgelaufen ist, lösen die Erneuerungsmaßnahmen eine Beitragspflicht der Anlieger aus.